

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Ausgabedatum: 27.06.2022 Version: 1.0

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch

Handelsname : Ungeziefer & Ameisen Streumittel

UVP : 84955736

 Zulassungsnummer
 : DE-0028100-00-0000-18

 UFI
 : YUST-TTV2-7V77-SFWW

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt

Hauptverwendungskategorie : Verwendung durch Verbraucher

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Biozid PT18

#### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

SBM Life Science GmbH Raiffeisenstraße 15a 40764 Langenfeld Deutschland T +49 (0)2173 89321 09

1 +49 (0)21/3 89321 09 sds@sbm-company.com

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +1 813-676-1669 (in deutscher und englischer Sprache)

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2 H373

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

#### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Nach unserem Kenntnisstand birgt dieses Produkt bei Einhaltung guter Arbeitshygiene keine besonderen Risiken.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



GHS08

Signalwort (CLP) : Achtung

Enthält : Siliziumdioxid / Kieselgur

Gefahrenhinweise (CLP) : H373 - Kann die Organe schädigen (Lunge) bei längerer oder wiederholter Exposition.
Sicherheitshinweise (CLP) : P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 - Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.

P260 - Staub, Aerosol nicht einatmen.

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

P314 - Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P501 - Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit örtlichen Vorschriften der Entsorgung

zuführen.

EUH Sätze : EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

| Komponente                              |  |
|---|--|
| Siliziumdioxid / Kieselgur (61790-53-2) | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. |

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

#### 3.2. Gemische

Anmerkungen : DP

| Name  | Produktidentifikator |     | Einstufung gemäß Verordnung<br>(EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|---|----------------------|-----|---|
| Siliziumdioxid / Kieselgur<br>Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE) | CAS-Nr.: 61790-53-2  | 100 | STOT RE 2, H373   |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Verunreinigte oder feuchte Kleidung sofort ausziehen. Mit viel Wasser und Seife waschen.

Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Sofort gründlich mit Wasser spülen (mindestens 15 Minuten). Eventuell vorhandene

Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Reizung einen

Arzt hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen. Mund ausspülen. Reichlich

Wasser trinken.

## 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen : Vergiftungssymptome können erst nach mehreren Stunden auftreten.

## 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

27.06.2022 (Ausgabedatum) DE - de 2/10

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

## 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung

: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

## 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Empfohlene Personenschutzausrüstung tragen.

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften.

Maßnahmen bei Staub : Staubbildung vermeiden.

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben:

siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

Schutzausrüstung".

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Freigewordenen Stoff eindämmen. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Das Produkt nicht dort deponieren, wo Grundwasser oder Oberflächengewässer beeinträchtigt werden können.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Das Produkt mechanisch aufnehmen.

Sonstige Angaben : Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Staubbildung vermeiden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer

 $\ \ \, \text{die H\"{a}nde waschen. Von Nahrungsmitteln, Getr\"{a}nken und Futtermitteln fernhalten.}$ 

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Im verschlossenen Originalbehälter aufbewahren. An einem gut belüfteten Ort

aufbewahren. Kühl halten. Trocken lagern. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Zusammenlagerungsinformation : Von Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

## 7.3. Spezifische Endanwendungen

Beachten Sie die Anweisungen auf dem Etikett.

27.06.2022 (Ausgabedatum) DE - de 3/10

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

| Ungeziefer & Ameisen Streumittel (61790-53-2)   |   |  |
|---|---|--|
| Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbe | itsplatz (TRGS 900)                     |  |
| Lokale Bezeichnung                              | Kieselgur, ungebrannt                   |  |
| AGW (OEL TWA) [1]                               | 4 mg/m³ Einatembare Fraktion            |  |
| Anmerkung                                       | DFG;Y;1                                 |  |
| Rechtlicher Bezug                               | TRGS900                                 |  |
| Siliziumdioxid / Kieselgur (61790-53-2)         | Siliziumdioxid / Kieselgur (61790-53-2) |  |
| Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbe | itsplatz (TRGS 900)                     |  |
| Lokale Bezeichnung                              | Kieselgur, ungebrannt                   |  |
| AGW (OEL TWA) [1]                               | 4 mg/m³ Einatembare Fraktion            |  |
| Anmerkung                                       | DFG;Y;1                                 |  |
| Rechtlicher Bezug                               | TRGS900                                 |  |

#### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.5. Kontroll-Banderole

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

## 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

## Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

#### Persönliche Schutzausrüstung:

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Anwendung dieses Produktes bitte die Anweisungen auf dem Etikett beachten. In allen anderen Fällen die aufgeführten persönlichen Schutzmaßnahmen anwenden.

#### Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):







## 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

## Augenschutz:

Sicherheitsbrille

| Augenschutz             |                |                 |        |
|-------------------------|----------------|-----------------|--------|
| Тур                     | Einsatzbereich | Kennzeichnungen | Norm   |
| Sicherheitsschutzbrille |                |                 | EN 166 |

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### 8.2.2.2. Hautschutz

#### Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

| Haut- und Körperschutz      |              |
|-----------------------------|--------------|
| Тур                         | Norm         |
| Sicherheitsschuhe           | EN ISO 20345 |
| langärmlige Arbeitskleidung |              |

#### Handschutz:

Schutzhandschuhe

| Handschutz       |                       |                   |            |               |            |
|------------------|-----------------------|-------------------|------------|---------------|------------|
| Тур              | Material              | Permeation        | Dicke (mm) | Durchdringung | Norm       |
| Einweghandschuhe | Nitrilkautschuk (NBR) | 6 (> 480 Minuten) |            |               | EN ISO 374 |

#### 8.2.2.3. Atemschutz

#### Atemschutz:

Staub nicht einatmen. Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen

| Atemschutz |                 |   |        |
|------------|-----------------|---|--------|
| Gerät      | Filtertyp       | Bedingung                                       | Norm   |
| Staubmaske | P-Filter (weiß) | Bei Konz. in der Luft ><br>Expositionsgrenzwert | EN 143 |

## 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

## 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Fest Farbe : Weiß. Aussehen : Pulver. Geruch : Geruchlos. Geruchsschwelle : Nicht verfügbar Schmelzpunkt : 1710 °C Gefrierpunkt : Nicht anwendbar Siedepunkt : > 2200

Entzündbarkeit : Nicht brennbar.

Explosive Eigenschaften : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Brandfördernde Eigenschaften : Nicht oxidierend. : Nicht anwendbar Explosionsgrenzen Untere Explosionsgrenze : Nicht anwendbar Obere Explosionsgrenze : Nicht anwendbar Flammpunkt : Nicht anwendbar Zündtemperatur : Nicht anwendbar : Nicht verfügbar Zersetzungstemperatur : 7 (10 g/l, 25°C) pH-Wert pH Lösung : Nicht verfügbar

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Viskosität, kinematisch : Nicht anwendbar Löslichkeit : wasserunlöslich. Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) : Nicht verfügbar Dampfdruck 0 mm Hg Dampfdruck bei 50 °C : Nicht verfügbar Dichte : Nicht verfügbar Relative Dichte : Nicht verfügbar Relative Dampfdichte bei 20 °C Nicht anwendbar Partikelgröße : Nicht verfügbar Partikelgrößenverteilung : Nicht verfügbar : Nicht verfügbar Partikelform Seitenverhältnis der Partikel : Nicht verfügbar Partikelaggregatzustand : Nicht verfügbar : Nicht verfügbar Partikelabsorptionszustand Partikelspezifische Oberfläche : Nicht verfügbar Partikelstaubigkeit : Nicht verfügbar

#### 9.2. Sonstige Angaben

#### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Schüttdichte : 0,32 g/cm³

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

## 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

## 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

### **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

## 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

## Ungeziefer & Ameisen Streumittel (61790-53-2)

| , , |             | ,                            |
|-----|-------------|------------------------------|
|     | LD50 oral   | > 2000 mg/kg Analogieschluss |
|     | LD50 dermal | > 2000 mg/kg Analogieschluss |

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Siliziumdioxid / Kieselgur (61790-53-2)                        |  |
|--|--|
| LD50 oral  | > 2000 mg/kg Analogieschluss   |
| LD50 dermal  | > 2000 mg/kg Analogieschluss   |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut                                  | : Nicht eingestuft<br>pH-Wert: 7 (10 g/l, 25°C)                                |
| Schwere Augenschädigung/-reizung                               | : Nicht eingestuft<br>pH-Wert: 7 (10 g/l, 25°C)                                |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut                             | : Nicht eingestuft   |
| Keimzell-Mutagenität   | : Nicht eingestuft   |
| Karzinogenität   | : Nicht eingestuft   |
| Reproduktionstoxizität   | : Nicht eingestuft   |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger<br>Exposition   | : Nicht eingestuft   |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter<br>Exposition | : Kann die Organe schädigen (Lunge) bei längerer oder wiederholter Exposition. |
| Siliziumdioxid / Kieselgur (61790-53-2)                        |  |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter<br>Exposition | Kann die Organe schädigen (Lunge) bei längerer oder wiederholter Exposition.   |
| Aspirationsgefahr  | : Nicht eingestuft   |
| Ungeziefer & Ameisen Streumittel (61790-53-2)                  |  |
| Viskosität, kinematisch  | Nicht anwendbar  |

## 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

## 12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige

Schäden in der Umwelt.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicl Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicl

Nicht schnell abbaubar

Nicht eingestuftNicht eingestuft

## 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

| Ungeziefer & Ameisen Streumittel (61790-53-2)                         |  |
|---|--|
| Bioakkumulationspotenzial Eine Bioakkumulation ist nicht zu erwarten. |  |
| Siliziumdioxid / Kieselgur (61790-53-2)                               |  |
| Bioakkumulationspotenzial Eine Bioakkumulation ist nicht zu erwarten. |  |

## 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

## **Ungeziefer & Ameisen Streumittel (61790-53-2)**

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### **Ungeziefer & Ameisen Streumittel (61790-53-2)**

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

## 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung EAK-Code

- : Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.
- : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen. Produkt nicht ins Abwassersystem gelangen lassen. Leere Behälter nicht wiederverwenden.
- :  $06\ 08\ 00$  Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen

06 08 99 - Abfälle a. n. g

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

| ADR                            | IMDG                                       | IATA           | ADN            | RID            |  |
|--------------------------------|--|----------------|----------------|----------------|--|
| 14.1. UN-Nummer oder I         | 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer             |                |                |                |  |
| Nicht geregelt                 | Nicht geregelt                             | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |  |
| 14.2. Ordnungsgemäße           | UN-Versandbezeichnung                      | l              |                |                |  |
| Nicht geregelt                 | Nicht geregelt                             | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |  |
| 14.3. Transportgefahren        | 14.3. Transportgefahrenklassen             |                |                |                |  |
| Nicht geregelt                 | Nicht geregelt                             | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |  |
| 14.4. Verpackungsgrupp         | 14.4. Verpackungsgruppe                    |                |                |                |  |
| Nicht geregelt                 | Nicht geregelt                             | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |  |
| 14.5. Umweltgefahren           |  |                |                |                |  |
| Nicht geregelt                 | Nicht geregelt                             | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |  |
| Keine zusätzlichen Information | Keine zusätzlichen Informationen verfügbar |                |                |                |  |

## 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

Nicht geregelt

## Seeschiffstransport

Nicht geregelt

#### Lufttransport

Nicht geregelt

### Binnenschiffstransport

Nicht geregelt

#### **Bahntransport**

Nicht geregelt

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

Enthält keine Stoffe, die der VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen unterliegen.

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Vorläuferstoffen für Sprengstoffe unterliegt.

Produktart (Biozid) : 18 - Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EC) 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen unterliegt.

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

#### **Deutschland**

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten

Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten

Wassergefährdungsklasse (WGK) : Unterliegt nicht der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden

Stoffen (AwSV)

Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)

Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 13 - Nicht brennbare Feststoffe

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

### **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

| Abkürzungen und Akr | Abkürzungen und Akronyme:   |  |  |
|---------------------|---|--|--|
| ADN                 | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |  |  |
| ADR                 | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße          |  |  |
| ATE                 | Schätzwert der akuten Toxizität   |  |  |
| BLV                 | Biologischer Grenzwert  |  |  |
| CAS-Nr.             | Chemical Abstract Service - Nummer  |  |  |
| CLP                 | Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008                    |  |  |
| DMEL                | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung  |  |  |
| DNEL                | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung   |  |  |
| EC50                | Mittlere effektive Konzentration  |  |  |
| EG-Nr.              | Europäische Gemeinschaft Nummer   |  |  |
| EN                  | Europäische Norm  |  |  |
| IATA                | Verband für den internationalen Lufttransport   |  |  |

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Abkürzungen und Akronyme: |  |
|---------------------------|--|
| IMDG                      | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport   |
| LC50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration   |
| LD50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)  |
| LOAEL                     | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung   |
| NOAEC                     | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung   |
| NOAEL                     | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung   |
| NOEC                      | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung   |
| OEL                       | Arbeitsplatzgrenzwert  |
| PBT                       | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff   |
| PNEC                      | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration  |
| REACH                     | Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 |
| RID                       | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter   |
| SDB                       | Sicherheitsdatenblatt  |
| vPvB                      | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar  |
| WGK                       | Wassergefährdungsklasse  |

| Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: |   |
|--|---|
| EUH066                                       | Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.       |
| H373   | Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.  |
| STOT RE 2                                    | Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2 |

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.